



öffentlich

Erhöhung der Bürgschaft für den Kassenkredit zur Sicherstellung des Zahlungsverkehrs der Zollernalb Klinikum gGmbH

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungs- und Finanz- ausschuss	öffentlich	am 27.02.2023	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	am 20.03.2023	Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

Der Erhöhung der Bürgschaft für den Kassenkredit der Zollernalb Klinikum gGmbH von 10 Mio. EUR auf 20 Mio. EUR wird zugestimmt. Die Laufzeit ist befristet bis zum 31.3.2028.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 27.2.23 wird dem Kreistag einstimmig empfohlen wie oben zu beschließen.

Anlagen:

öffentlich

Erhöhung der Bürgschaft für den Kassenkredit zur Sicherstellung des Zahlungsverkehrs der Zollernalb Klinikum gGmbH

I. Ausgangslage

Die Zollernalb Klinikum gGmbH hat zur Absicherung des täglichen Finanzmittelbedarfs verschiedene Kassenkredite mit den örtlichen Kreditinstituten vereinbart. Diese sind zum Ausgleich der unterschiedlichen Laufzeiten der Zahlungsverpflichtungen für die Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit erforderlich.

Die Kassenkredite ermöglichen es, Barmittel für Ausgaben kurzfristig zur Verfügung zu stellen, obwohl entsprechende Einnahmen noch nicht erfolgt sind.

Die Auszahlungstermine bei den Personalkosten sind durch die Tarifverträge vorgegeben und bei den Sachkosten häufig durch eine 14-tägige Zahlungsfrist vorbestimmt. Durch die Verkürzung der Fristen bei den Sachkostenrechnungen können häufig Skontoerträge (und damit Kostenreduzierungen) erzielt werden.

Demgegenüber gehen die Regelungen bei den Einnahmen vom Grundsatz aus, dass

- a. Rechnungsbeträge erst nach Abschluss der Behandlung festgestellt werden können
- b. und die vertraglichen Vorgaben keine Zwischenabrechnungen und ein Zahlungsziel von bis zu 30 Tagen (gesetzlich Kassen) vorsehen. Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation wurde diese Regelung bis zum 31.12.2023 ausgesetzt und durch eine gesetzliche Regelung eine Verkürzung auf 5 Tage festgeschrieben. Ab dem 1.1.2024 gilt wieder die ursprüngliche Regelung, verbunden mit einer deutlichen Verzögerung des Zahlungseingangs.

Daraus ergibt sich zwangsläufig ein offener Forderungsbestand der wichtigsten Einnahmebereiche.

Zur Berechnung der offenen Forderungen werden vereinfacht die Betriebsleistungen herangezogen. Der Wirtschaftsplan 2023 sieht Betriebsleistungen in Höhe von 121 Mio. EUR vor, die im Verhältnis der monatlichen Arbeitstage von rd. 21/250 offene Forderungen in Höhe von rd. 10 Mio. EUR ergeben, die durch das Klinikum vorzufinanzieren sind. Häufig wird in der Literatur die Meinung vertreten, dass eine vorsorgliche Absicherung der Kreditlinie durch Kassenkredite bis zum zweifachen des Monatsumsatzes erforderlich wäre.

Im Bereich des Pflegebudgets konnten nach erforderlicher Schiedstellenverhandlung die ausstehenden Forderungen aus dem Jahr 2020 erst zum 1.9.2022 umgesetzt werden. Die Verhandlungen für das Pflegebudget 2021 sind für März 2023 angesetzt und beinhalten offene Forderungen in Höhe von 6 Mio. EUR, welche nach erfolgreicher Verhandlung frühestens zum Ende des Jahres 2023 abgegolten sein werden. Aus der Nachfinanzierung des Pflegebudgets für das Jahr 2022 ergibt sich aus den Verzögerung der Verhandlungen eine weitere Deckungslücke von 5 Mio. EUR, so dass das Zollernalb Klinikum insgesamt 11 Mio.

öffentlich

EUR vorfinanzieren muss. Bis zum Inkrafttreten der Budgetverhandlung 2021 wird sich die Lücke im ersten Halbjahr 2023 noch weiter erhöhen.

Belegungsschwankungen, offene Forderungen aufgrund von MDK – Gutachten oder auch laufende Verlustsituationen sind dabei nicht berücksichtigt und müssen daher darüber hinaus kurzfristig abgesichert werden.

Einmalzahlungen und Belegungsschwankungen haben im vergangenen Jahr einen Höchststand der Kassenkredite von 18,6 Mio. EUR ergeben. In den kommenden Jahren ist aufgrund der noch offenstehenden Budgetverhandlungen weiterhin mit verzögerten Zahlungsflüssen aus dem Pflegebudget zu rechnen.

Die Absicherung mittels eines variablen Kassenkredits bietet die Möglichkeit, flexibel auf die Liquiditätssituation zu reagieren. Mithilfe entsprechender Bürgschaften durch den Gesellschafter wäre es der Zollernalb Klinikum gGmbH zusätzlich möglich, zu deutlich günstigeren Konditionen eine Absicherung zu erhalten.

II.

Vorschlag zur Erhöhung der Bürgschaft

Die Geschäftsführung ist bestrebt, im Rahmen der Risikovorsorge eine langfristige Absicherung der Zahlungsfähigkeit zu erwirken und geht in Abstimmung mit der Landkreisverwaltung auf Grund der in I. dargestellte Entwicklung von einer Kreditlinie durch Bürgschaft oder Kassenkrediten des Landkreises von rd. 20 Mio. EUR aus.

Für den Gesellschafter bedeutet eine Erweiterung des Kassenkredits durch eine damit verbundene Bürgschaft eine effiziente Möglichkeit, die Gesellschaft mit ausreichender Kassenliquidität auszustatten. **Es handelt es sich dabei nicht um einen Ausgleich negativer Betriebsergebnisse, sondern um die Absicherung der Liquidität aus Leistungsabrechnungen.**

Bisher besteht eine Bürgschaft beim Gesellschafter in Höhe von 10 Mio. EUR bis zum 30.8.2026, die durch einen Kassenkredit bei der Volksbank Albstadt beliehen ist. Der übersteigende Finanzmittelbedarf kann durch den freien Kapitalmarkt oder durch Kassenkredite des Landkreises abdeckt werden.

Die Bürgschaft soll bis zum 31.3.2028 befristet werden.

III.

Rechtliche Bewertung

Die Übernahme der Bürgschaft ist ein genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft. Mit dem hierfür zuständigen Regierungspräsidium Tübingen wurde die Erhöhung der Bürgschaft bereits im Vorfeld erörtert. Eine entsprechende Genehmigung wurde in Aussicht gestellt.

Beihilferechtlich betrachtet ist diese Bürgschaft zulässig. Grundlage hierfür ist die öffentliche Beauftragung der Zollernalb Klinikum gGmbH mit der flächendeckenden stationären Krankenhausversorgung im Zollernalbkreis als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (sogenannter „Betrauungsakt“ vom 18.3.2014). Der Betrauungsakt ist befristet bis zum 31.12.2023; zur vollständigen Erfüllung der Bürgschaftsübernahme für die gesamte Laufzeit bedarf es zu einem späteren Zeitpunkt noch einer rechtzeitigen Verlängerung des Betrauungsaktes.

IV.

Beschluss des Aufsichtsrats der Zollernalb Klinikum gGmbH

Da der Aufsichtsrat aufgrund der turnusmäßigen Sitzung erst am 23.3.2023 beschließen kann, haben Landkreisverwaltung und Geschäftsführung frühzeitig aufgrund der Entwicklungen aus der Abrechnung des Pflegebudgets reagiert.

Dem Aufsichtsrat wird folgender abgestimmter Beschlussvorschlag unterbreitet:

„Der Aufsichtsrat begrüßt die Abstimmung zwischen Geschäftsführung und Landkreisverwaltung über die Erhöhung der Bürgschaft beim Gesellschafter auf 20 Mio. EUR, befristet bis zum 31.3.2028, zur wirtschaftlichen Absicherung der Kassenliquidität.

Der Aufsichtsrat stimmt – vorbehaltlich eines positiven Bescheids durch den Gesellschafter – dem Abschluss entsprechender Kreditverträge zu.“